

122. Bestimmt sich beim Schadensersatz für verloren gegangene Sachen die Höhe der Geldentschädigung nach dem Werte der Sachen zur Zeit der Klagerhebung oder zur Zeit der Urteilsfällung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1921 i. S. Expedition^s und Lagerhaus A.-G. (Wekl.) w. D. (Kl.). I 264/20.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Mai 1916 seine Wohnungseinrichtung nebst Kleidungs- und Wäschestücken der Beklagten zur Aufbewahrung übergeben. Als die eingelagerten Güter im August 1917 aus dem Lager herausgenommen wurden, wurde festgestellt, daß ein Teil der Gegenstände fehlte. Deshalb verlangte der Kläger von der Beklagten Schadenersatz. Die Höhe des Schadens gab er in der Klageschrift auf 6829 *M* an. Durch Urteil des Landgerichts wurde der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dies Urteil wurde rechtskräftig.

Bei der Fortsetzung des Rechtsstreits über den Betrag machte der Kläger geltend, daß inzwischen der Wert der fehlenden Sachen auf 12000 *M* gestiegen sei. Er beantragte nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 12000 *M* nebst Zinsen. Das Landgericht wies die nachträglich geltend gemachte Mehrforderung ab. Das Oberlandesgericht erklärte auch diese dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung über die Höhe des nachträglichen Anspruchs an das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist hinsichtlich der Höhe des von der Beklagten dem Kläger zu leistenden Schadenersatzes zu dem Ergebnis gelangt, daß für sie der Zeitpunkt des gerichtlichen Urteils maßgebend sei, die Beklagte also dem Kläger dasjenige, was die verloren gegangenen Gegenstände zur Zeit der Urteilsfällung für ihn wert gewesen wären, in Geld ersetzen müsse, und ein früherer Zeitpunkt für die Wertbemessung nur insoweit in Frage kommen könne, als der Kläger sich bereits aus eigenen Mitteln für die abhanden gekommenen Gegenstände Ersatz beschafft haben sollte. Wegen solcher Gegenstände könne der Kläger zwar nur den von ihm für die Anschaffung aufgewendeten Gelbbetrag erstattet verlangen, doch bleibe nachzuprüfen, ob er vielleicht aus dem Gesichtspunkte des Verzugs von der Beklagten Verzinsung des Geldes fordern könne.

Der Ansicht des Berufungsgerichts ist im Ergebnis beizupflichten. Wie das Berufungsgericht in seinem Urteile vom 9. Mai 1919 über den Grund des Anspruchs ausgeführt hat, ist die Beklagte gemäß §§ 417, 390 HGB. dem Kläger für den Verlust der zur Lagerung und Aufbewahrung übernommenen Güter verantwortlich. Sie hat ihm also nach Maßgabe der §§ 249 flg. BGB. Schadenersatz zu leisten. Diese Verpflichtung besteht nach § 249 in der Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand, also die Entwendung der Sachen, nicht eingetreten wäre. Danach läge es

der Beklagten in erster Reihe ob, dem Kläger die Verfügungsgewalt über die gestohlenen Sachen wieder zu verschaffen und gegebenenfalls die Sachen wieder in den früheren Stand zu setzen. Da ihr aber nach Lage der Verhältnisse die Wiederbeschaffung der Sachen nicht möglich ist, so hat sie den Kläger gemäß § 251 in Geld zu entschädigen. Über den Umfang der Entschädigung schreibt § 252 vor, daß der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Danach erstreckt sich die Entschädigungspflicht auf Leistung des vollen Wertersatzes für allen Schaden, der sich als eine unmittelbare oder mittelbare Folge des schadenbringenden Ereignisses darstellt. Einen solchen Ersatz erhält der Kläger im vorliegenden Falle nur dann, wenn die Beklagte ihm einen Gelbbetrag zahlt, für den er sich statt der verloren gegangenen Gegenstände gleichwertige Ersatzstücke anschaffen kann. Hierzu ist er jedoch nicht imstande, wenn der Berechnung des Wertersatzes, wie die Revision es für richtig hält, der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses oder der Lagerhebung zugrunde gelegt wird. Denn unstreitig ist im Laufe des Rechtsstreits der Wert aller Sachen von der Art der verloren gegangenen bedeutend gestiegen. Dem Kläger wird daher der volle Wertersatz, wie er ihn nach den §§ 249, 251, 252 BGB. zu beanspruchen hat, nur dann zuteil, wenn ihm derjenige Betrag zugesprochen wird, der dem Wertbestande vom Tage des gerichtlichen Urteils entspricht (Komm. v. RGK. Anm. 3 zu § 251; RGZ. Bd. 98 S. 56).

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger bis zum Erlasse des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs nur den geringeren Betrag des ursprünglichen Klageantrags gefordert und erst im Verfahren über den Betrag eine höhere Geldsumme als nunmehr angemessenen Wertersatz beansprucht hat. Denn bis zum Erlasse des Schlusßurteils war der Kläger, selbst noch in der Berufungsinstanz, berechtigt, den Klageantrag in der Hauptsache und in bezug auf Nebenforderungen zu erweitern (§ 268 Nr. 2 ZPO.). Alle bis zum Schlusßurteil vorliegenden Umstände hatte das Berufungsgericht bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen und den Entschädigungspflichtigen im Rahmen der in der Schlusßverhandlung gestellten Anträge auch zum Ersatze solchen Schadens zu verurteilen, der sich zwar erst nach der Klagezustellung herausgestellt hat, aber auf das schädigende Ereignis ursächlich zurückzuführen ist (RGZ. Bd. 98 S. 57). Es erscheint daher rechtsirrtümlich, wenn die Revision die Ansicht vertritt, daß auf die nach Lagerhebung eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen, welche eine Umgestaltung aller Wertverhältnisse zur Folge gehabt haben, nicht Rücksicht genommen werden durfte. Das Berufungsgericht ist vielmehr von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen, wenn es auch diejenigen Umstände, durch welche der dem Kläger entstandene Schaden,

in Geld umgesetzt, vergrößert und demgemäß der als Wertersatz angemessene Beitrag erhöht wurde, mit in den Kreis seiner Betrachtung zog.

Zur Widerlegung der Ansicht der Vorberrichter ist von der Revision noch der Gesichtspunkt hervorgehoben worden, daß der Kläger, wenn er bereits zur Zeit der Klagerhebung Ersatz für die abhanden gekommenen Gegenstände erlangt hätte, die Ersatzstücke in der Zeit bis zur Urteilsfällung abgenutzt haben würde, mithin durch die Bemessung der Geldentschädigung nach dem Werte, den die Sachen zur Zeit des Schlußurteils gehabt hätten, mehr erhalten würde, als er zur Beschaffung gleichwertiger Ersatzstücke nötig hätte. Hierbei übersteht die Revision aber, daß es im Belieben des Klägers gestanden hätte, ob und welchen Gebrauch er von den Ersatzstücken, falls er solche früher bekommen hätte, machen wollte, daß er aber, wenn er die Sachen durch Gebrauch abgenutzt hätte, dann auch für sich den Vorteil der Benutzung gehabt hätte, der ihm jetzt infolge des Verzugs der Beklagten entgangen ist. Zur vollständigen Schadloshaltung des Klägers ist deshalb unbedingt notwendig, daß er in Geld soviel erhält, als er zur Zeit der Urteilsfällung aufwenden muß, um für die ihm verloren gegangenen Stücke gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.

Mit Recht hat daher der Vorberrichter dem Kläger auch den nachträglich eingeklagten Mehrbetrag dem Grunde nach zugesprochen, wobei es in prozessualer Hinsicht, beim Fehlen einer dies betreffenden Rüge (§ 554 Abs. 3 Nr. 2b, § 559 ZPO.), dahingestellt bleiben kann, ob das Berufungsgericht sich hinsichtlich des nachgeforderten Betrags gemäß § 538 Nr. 3 ZPO. auf die Entscheidung über den Grund beschränken und die Sache nochmals an das Landgericht zurückverweisen durfte. . . .